

Höhepunkt der hansischen Geschichte überhaupt bilde, zu einseitig und in dieser Formulierung schief ist. Es war deshalb eine reizvolle Aufgabe, einmal der Frage nachzugehen, wie sich dieser Vorgang in der Historiographie seit dem Ende des 14. Jh. widerspiegelt. Der Vf. hat in mühseliger Sammelarbeit ein umfangreiches, oft entlegenes Material zusammengebracht und dabei in dankenswerter Weise auch die spätmittelalterliche Chronistik berücksichtigt, die erstaunlicherweise in ihrer Behandlung des Friedens wenig ergiebig ist. Bei der Gliederung des Stoffes hält er sich primär an das geographische Schema, das die Hansischen Geschichtsblätter für die Hansische Umschau anwenden. Diese Einteilung scheint mir aber nicht glücklich zu sein, da die Zusammenhänge in der Entwicklung der Historiographie oft nicht genügend deutlich werden. So wäre, nur um einige Beispiel zu nennen, Dahlmanns Geschichte von Dänemark in die deutsche Geschichtsschreibung in der ersten Hälfte des 19. Jh. einzuordnen gewesen, nicht aber bei den dänischen Historikern dieses Jahrhunderts. Ebenso wenig hat Martin Gerhards Norwegische Geschichte aus dem Jahre 1942 ihren richtigen Platz bei norwegischen Historikern unseres Jahrhunderts gefunden. Ludwig Albrecht Gebhardi, ein typischer Vertreter der Universalgeschichtsschreibung der zweiten Hälfte des 18. Jh., wird mit seiner Bewertung des Stralsunder Friedens an drei Stellen behandelt. Leider fehlt auch ein Register der Historiker, deren Werke berücksichtigt sind.

K. Jordan

Giovanni T a b a c c o, Fief et seigneurie dans l'Italie communale. L'évolution d'un thème historiographique, *Le moyen âge* 75 (1969) S. 5—37 u. S. 203 bis 218. — Die historische Eigenart Reichsitaliens hat es in der italienischen Geschichtsschreibung seit dem 19. Jh. mit sich gebracht, daß die Besinnung auf das Wesen zentraler Begriffe wie „Herrschaft“, „Lehen“, „Feudalität“ stets eng verknüpft war mit dem Problem einer Epochenbildung, mit Hilfe derer verfassungsgeschichtlich ein stufenweiser Entwicklungsgang bis hin zum Zeitalter der Stadt-Kommunen konstruiert wurde. Unter diesem Blickwinkel diskutiert der Vf. eingehend die Ergebnisse der verschiedenen historiographischen Richtungen, angefangen bei der italienischen Rechtsgeschichte des vorigen Jh. mit ihrem statischen — und sehr einflußreichen — Dreierschema von karolingischer Epoche, feudalherrschaftlicher Epoche und Epoche der Kommunen, über die „politische“ Geschichtsschreibung mit ihrer zunehmenden methodischen Differenzierung, über den bedeutenden Einfluß der „Italienischen Verfassungsgeschichte“ (1909) von Ernst Mayer auf italienische Gelehrte bis hin zur zeitgenössischen italienischen Forschung; in Übereinstimmung mit der allgemeinen internationalen Forschungslage ist diese durch das Vorherrschen wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Fragestellungen gekennzeichnet, innerhalb der Rechtsgeschichte durch größere Subtilität und solidere empirische Basis. Der Einsicht in das vielfältige zeitliche und örtliche Nebeneinander unterschiedlicher Herrschaftsformen mußte naturgemäß auch das klassische Epochenchema zum Opfer fallen.

Sibylle Patschovsky(-Mähl)

Karl Siegfried B a d e r, Ulrich Stutz (1868—1938) als Forscher und Lehrer (Alma Mater, Beiträge zur Geschichte der Universität 29) Bonn 1969, Hanstein, 32 S., 1 Taf. DM 2,90. — Es handelt sich um den Text einer Rede, die der Vf. am 4. Mai 1968 anlässlich des 100. Geburtstages von U. Stutz in der Universität Bonn gehalten hat. Eine Nachbemerkung gibt Auskunft über den im Rechtswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich aufbewahrten Nachlaß des Gelehrten und dessen Erschließung.

H. L.

Ahasver v. B r a n d t, Hundert Jahre Hansischer Geschichtsverein. Ein Stück Sozial- und Wissenschaftsgeschichte, *Hans. Geschichtsblätter* 88 Teil 1 (1970) S. 3—67, stellt in diesem Überblick die Faktoren heraus, die für die